

## **Hohenberg - Setz**

---

**Verordnung** des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Hohenberg - Setz« vom 13. August 1998 (GBl. v. 30.09.1998, S. 553).

Auf Grund von §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

### **§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Schöntal, Gemarkung Bieringen, Hohenlohekreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Hohenberg - Setz«.

### **§ 2 Schutzgegenstand**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 15 ha.

(2) Das Gebiet umfaßt nach dem Stand vom 1. Dezember 1994 auf dem Gebiet der Gemeinde Schöntal, Gemarkung Bieringen, Teile der Flurstücke Nrn. 1554 und 1555.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 5. Dezember 1994 im Maßstab 1 : 25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 5. Dezember 1994 im Maßstab 1 : 2 500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart und beim Landratsamt Hohenlohekreis in Künzelsau auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

### **§ 3 Schutzzweck**

Schutzzweck ist

- die Sicherung der ungestörten Entwicklung von Vegetation und Tierwelt im Gewann Hohenberg,
- die Erhaltung von offenen Kalkmagerrasen im Gewann Setz durch Schafbeweidung,
- die Bewahrung eines vielfältigen Standortmosaiks unterschiedlicher Lebensräume an einem für die Landschaft typischen, sonnenseitigen Steilhang im oberen Muschelkalk mit seinen natürlichen Prozessen.

### **§ 4 Verbote**

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einschließlich liegenden oder stehenden Nutz- oder Totholzes einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde in das Gebiet laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es verboten:

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei Erholung, Freizeit und Sport ist es verboten:

1. das Gebiet zu betreten;
2. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
3. zu reiten;
4. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;

5. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle, zu starten oder zu landen.

(6) Weiter ist es verboten:

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. Feuer zu machen;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

(1) Für die landwirtschaftliche Nutzung der Schafweide gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt.

(2) Für die forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt.

Voraussetzung ist weiter, daß die Waldflächen im Gewann Hohenberg sich ungestört entwickeln können.

(3) Für die Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Dabei kann der Pfad am Hohenberg im bisherigen Umfang unterhalten und genutzt werden. Voraussetzung ist weiter, daß

1. Hochsitze und Jagdleitern nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und nur landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden;
2. auf Magerrasenflächen und in den Sukzessionsflächen keine Wildäcker und Wildfütterungen angelegt werden.

(4) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

## **§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung - im Wald im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatlichen Forstamt - festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

## **§ 7 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs.2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Abs. 3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Hohenlohekreis über das Landschaftsschutzgebiet »Jagsttal zwischen Bieringen und der Kreisgrenze unterhalb von Berlichingen mit angrenzenden Gebieten« vom 17. April 1985 (Amtsblatt Schöntal vom 15. Mai 1985), soweit sie sich auf den Geltungsbereich dieser Verordnung bezieht, außer Kraft.

STUTTGART, den 13. August 1998

DR. ANDRIOF